

Kommunales Förderungsprogramm der Gemeinde Waldbüttelbrunn zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierung

Der Gemeinderat von Waldbüttelbrunn hat am 10. September 2018 ein kommunales Förderungsprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bayer. Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird. Fördergebiet ist der im Lageplan der Gestaltungssatzung abgegrenzte alte Ortskern von Waldbüttelbrunn.

1. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderungsprogrammes ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters von Waldbüttelbrunn im Nahbereich von Würzburg. Die Förderung soll die Bereitschaft der Bevölkerung zur Ortsbildpflege erhöhen und darüber hinaus eine evtl. Mehrbelastung der Bauherren infolge der Vorschriften der Gestaltungssatzung der Gemeinde Waldbüttelbrunn oder der Erhaltung eines Baudenkmals ausgleichen.

Das Programm soll kleineren Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen) an Gebäuden und Nebenanlagen der Anwesen dienen, die nicht einer umfassenden Sanierung mit Städtebaufördermitteln unterzogen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden.

1. Fassadenrenovierung von auf das Ortsbild wirkenden Gebäuden und Denkmälern.
2. Einbau von Sprossenfenstern aus Holz, ggf. verbunden mit Versetzen der Fensteröffnungen.
3. Einbau von Hauseingangstüren aus Holz.
4. Einbau von Natursteingewänden an Fenstern und Türen, ferne für Gesimse o. ä. aus Naturstein.
5. Verwendung von naturroten Biberschwanzziegeln aus gebranntem Ton.
6. Verwendung von Naturschieferplatten bei Einbau von zulässigen Dachgauben.
7. Beseitigung von störenden Sockelverkleidungen, die der Gestaltungssatzung (§ 8) widersprechen.
8. Beseitigung von Fassadenverkleidungen, wie z.B. Eternitverkleidungen, die der Gestaltungssatzung (§ 8) widersprechen.
9. Beseitigung von Dachaufbauten oder Dacherkern, die der Gestaltungssatzung (§ 5) widersprechen.
10. Abbau von bis zum Inkrafttreten der Gestaltungssatzung zulässigen Werbeanlagen, die der Gestaltungssatzung (§8) widersprechen.
11. Einbau bzw. Neugestaltung von Hoftores (§12).
12. Anlage bzw. Neugestaltung von Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, z.B. ortstypische Begrünung (auch Fassadenbegrünung) und Entsiegelung der Hofflächen (§§ 17).
13. Erstellung von Sockeln aus Naturstein, Erstellung von Treppen aus heimischem Naturstein

3. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit können bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens € 10.000 gefördert werden. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

Der Zuschuss bei Maßnahmen nach 2.10 dieses Kommunalen Förderprogrammes beträgt höchstens 300 €. Bei besonders förderungswürdigen Vorhaben behält sich der Finanzausschuss / die Gemeinde eine Einzelfallentscheidung vor.

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt (oder: den Grundstückseigentümern bei Maßnahmen gemäß 2.10 dieses Kommunalen Förderprogrammes auch den Mietern oder Pächtern).

5. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind - nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Gemeinde und den beauftragten Sanierungsarchitekten etc. vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Gemeinde Waldbüttelbrunn als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Die Gemeinde und der beauftragte Sanierungsarchitekt prüfen einvernehmlich, ob die Maßnahmen den Zielen der Städtebauförderung und den Inhalten der Gestaltungssatzung entsprechen. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmenträger der Gemeinde bei Kosten bis zu € 5.000.- zwei Angebote, über € 5.000.- drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Die Gemeinde ist berechtigt, bei Firmen ihrer Wahl Vergleichsangebote einzuholen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Spätestens 3 Jahre nach Zusage des Zuschusses ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen hat die Gemeinde verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen. Die Gemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

6. Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderungsprogrammes wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatung festgelegt.

7. Bauberatung

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn ermöglicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei der Planung einer oder mehrere Maßnahmen nach Ziffer 2 des Förderprogramms eine für den Bauherren kostenlose Beratung durch ein von der Gemeinde bestelltes Planungsbüro.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gleichzeitig mit der Gestaltungssatzung in Kraft.
Das Förderprogramm vom 3. September 2003 tritt außer Kraft.

Waldbüttelbrunn, den 12. September 2018

gez.

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister



